

Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen

Änderung vom 31. August 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **542.12** | 942.41
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002²⁾ (Stand 6. Juli 2002) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹⁾ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten des Lotteriefonds auszurichten.

³⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [542.12](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

II.

Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾ sowie in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923³⁾,

beschliesst:

§ 27^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Der dem Lotteriefonds zufließende Anteil des Kantons am Ertrag der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie verwendet der Regierungsrat ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke. Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug, an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung und für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen ausgerichtet. Für den Sport-Toto-Anteil gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes⁴⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁵⁾

¹⁾ BGS [942.41](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ SR [935.51](#)

⁴⁾ BGS [417.1](#)

⁵⁾ Inkrafttreten am 1. Januar 2018

Zug, 31. August 2017

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber
Tobias Moser

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehenden Änderungen vom 31. August 2017 nicht ergriffen wurde, und beschliesst:
Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zug, 7./14. November 2017

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom 24. November 2017